

1. Der Nutzer ist für das sachgemäße Abstellen seines Luftfahrzeuges und ggf. vorhandener anderer Gerätschaften, die in Absprache mit dem Vereinsvorstand in der Halle verbleiben (z.B. Rangiergeräte, Schränke, Leitern, Kabeltrommeln, Ladegeräte, etc.), verantwortlich.

Parkbremsen sind nicht anzuziehen. Luftfahrzeuge sind durch Bremsklötze vor dem Wegrollen zu sichern. Zwischen abgestellten Flugzeugen und anderen Gegenständen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, so dass Beschädigungen durch Veränderung des Luftdrucks in den Reifen vermieden werden. Für Schäden, die durch unsachgemäße Abstellung entstehen, ist der Nutzer verantwortlich.

2. In den Hallen untergestellte Luftfahrzeuge sind stets geschlossen und versperrt zu halten. Luftfahrzeug mit offener Kanzel sind durch geeignete Maßnahmen gegen eine unberechtigte Nutzung zu sichern (Gashebel-, Steuerungssperren, Propellerketten, etc.). Schlüssel und Borddokumente sind getrennt vom Luftfahrzeug aufbewahren.

3. Die Hallen sind gegen unberechtigten Zutritt geschlossen und versperrt zu halten. Dieses gilt auch bei kurzzeitiger Nutzung des Luftfahrzeuges.

4. Beim Rangieren sind die Tore immer vollständig bis zum Anschlag zu öffnen. Grundsätzlich sind die Tore langsam und mit Vorsicht zu schieben, um ein Herausspringen aus den Führungsschienen oder ein Verklemmen zu vermeiden. Die Flügel des Hallentors der Motorflughalle sind in geöffnetem Zustand stets zu arretieren.

5. Der Nutzer sorgt für die Sauberkeit seines Stellplatzes. Um abtropfendes Motoröl aufzufangen, sind geeignete Ölauffangwannen zu benutzen. Ölhaltige Abfälle sind durch den Nutzer, einem Entsorger zu zuführen.

6. Das Ablassen von Kraftstoff und die Lagerung von leicht entzündbaren Flüssigkeiten, ebenso das Betanken von Luftfahrzeugen in den Hallen ist untersagt.

7. Rauchen, offenes Feuer und Anlassen von Flugzeugmotoren sind in den Hallen verboten. Motorflugzeuge sind so vor den Hallen abzustellen, dass beim Anlassen der Luftschraubenstrahl nicht in die Halle gerichtet ist.

8. Das Einstellen von Kraftfahrzeugen (Pkw, Lkw, Motorräder, etc.) in den Flugzeughallen ist nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der Vereinsvorstand.

9. Die Versorgung der Stellplätze mit Strom dient dem Anschluss von Geräten zur Ladung, Erhaltungsladung von Luftfahrzeugbatterien und dem kurzzeitigen Betrieb von Reinigungs- bzw. Motorvorwärmgeräten. Eine anderweitige private Nutzung ist nicht gestattet.

10. Störungen an Toranlagen, Elektroinstallationen, sonstige Beanstandungen und Schäden an den Hallen sind unverzüglich dem Vereinsvorstand anzuzeigen.

11. Beschädigungen an Luftfahrzeugen in den Hallen sind dem Vereinsvorstand und dem Eigentümer des Luftfahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Im Nachhinein festgestellte Schäden durch die Eigentümer der Luftfahrzeuge sind dem Vereinsvorstand sofort anzuzeigen, um den Verursacher zu ermitteln.

12. Bezüglich der Abstellordnung in der Motorflughalle wird nur geregelt, dass das Schleppflugzeug des Pasewalker LSC stets an erster Stelle vor dem Hallentor eingeräumt wird.